

Bericht zur Arbeitsmarktstatistik und Zielerreichung der Kennzahlen nach § 48a SGB II

Ausschuss Arbeit und Soziales
Sitzung am 13.04.2021
Anlage zur Tagesordnung

Arbeitsmarktstatistik

Arbeitslosenstatistik SGB II, Stand Februar 2021

Arbeitslosenstatistik SGB II, Stand Februar 2021					Veränderungen zum				
		Feb. 21	Jan. 21	Dez. 20	Vormonat		Vorjahresmonat		Feb. 20
					abs.	in %	abs.	in %	
Gesamt	Bestand am Zähltag	1.160	1.135	1.090	25	2,2	105	10,0	1.055
	dar. Arbeitslose U25	87	80	88	7	8,8	5	6,1	82
	dar. Arbeitslose Ü50	366	361	348	5	1,4	11	3,1	355
	Ausländer	264	247	237	17	6,9	36	15,8	228
Jever	Bestand am Zähltag	494	466	466	28	6,0	28	6,0	466
	dar. Arbeitslose U25	31	24	32	7	29,2	5	19,2	26
	dar. Arbeitslose Ü50	143	145	144	-2	-1,4	-22	-13,3	165
	Ausländer	93	91	89	2	2,2	3	3,4	90
Varel	Bestand am Zähltag	666	669	624	-3	-0,4	77	13,1	589
	dar. Arbeitslose U25	56	56	56	0	0,0	0	0,0	56
	dar. Arbeitslose Ü50	223	216	204	7	3,2	33	17,4	190
	Ausländer	171	156	148	15	9,6	29	20,4	142

Eckdaten der Grundsicherung

Eckdaten der Grundsicherung				Veränderungen zum				
	Feb. 21	Jan. 21	Dez. 20	Vormonat		Vorjahresmonat		Feb. 20
				abs.	in %	abs.	in %	
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.213	3.196	3.121	17	0,5	37	1,2	3.176
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	1.208	1.191	1.205	17	1,4	-129	-9,7	1.337
Bedarfsgemeinschaften	2.427	2.420	2.384	7	0,3	31	1,3	2.396

Arbeitslosenquote

	Feb. 21	Vormonat	Vorjahresmonat
Arbeitslosenquote AA-Bezirk (SGB II & SGB III)	6,7	6,7	5,9
Arbeitslosenquote Friesland (SGB II & SGB III)	5,2	5,1	4,6
Arbeitslosenquote Friesland (SGB II)	2,3	2,2	2,1
Arbeitslosenquote Friesland (SGB II) - unter 25 Jahre	1,5	1,4	1,4

Kennzahlen gemäß § 48a SGB II und Zielnachhaltung

Kennzahlensystem

Das SGB II sieht mit § 48a SGB II Vergleiche von Kennzahlen vor, um die Leistungsfähigkeit der örtlichen Aufgabenwahrnehmung der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende feststellen und fördern zu können.

Die Kennzahlen wurden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe abgestimmt und in der Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II beschrieben.

Der Kennzahlenvergleich beruht auf der durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit übermittelten Daten von der Bundesagentur für Arbeit im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Leistungsfähigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird in Bezug auf drei Ziele gemessen:

- Verringerung der Hilfebedürftigkeit
- Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit
- Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Die monatlich aktualisierten Zahlen dienen der Transparenz und fördern die Leistungsfähigkeit der Jobcenter untereinander.

Zielnachhaltung

Seit 2012 wird das durch das BMAS, der Länder, der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Spitzenverbände entwickelte Verfahren zur Zielnachhaltung in einem einheitlichen Steuerungssystem umgesetzt.

Für das Jahr 2021 wurde festgelegt, dass für die Ziele zu den Kennzahlen K2 und K3 quantitative Zielwerte vereinbart werden. Es wird jeweils eine Veränderungsrate als Zielwert festgelegt, die für K2 die angestrebte prozentuale Veränderung der Integrationsquote von Dezember 2020 zu Dezember 2021, und für K3 die Veränderung des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) im Dezember 2020 zu Dezember 2021 darstellt.

Auf die Festlegung eines Zielwertes zur Kennzahl K1 wird auch in 2021 verzichtet. Hier wird eine Ausgabenentwicklung prognostiziert, deren Verlauf im Rahmen eines Monitorings beobachtet wird.

Aufsetzpunkt für die Zielplanung bilden die Jahresfortschrittswerte der jeweiligen Kennzahlen im Monat Dezember 2020. Der Zielwert wird auf der Basis der Daten mit Wartezeit 0 (WZ 0) festgelegt.

Stand der Zielerreichung 2021 (Jahresfortschritt)

Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Kennzahl: Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt

Zielwert: Jahresdurchschnittswert +4,6 %

Jahresfortschrittswert 12.941 T€

(qualifiziertes Monitoring, keine Zielvorgabe)

Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt in T€ (Jahresfortschrittswert –JFW-)

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ist 2020 (Σ LLU-JFW in T€)	1.023	2.051	3.080	4.137	5.215	6.305	7.370	8.410	9.429	10.426	11.416	12.372
Ist 2021 (Σ LLU-JFW in T€)	1.015	2.093										
Soll Zielwert in % 2021	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
Ist Wert in % 2021	-0,7	2,0										

Die Kennzahl 1 misst die Veränderung der Hilfebedürftigkeit von Bedarfsgemeinschaften, indem sie die Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften eines Jobcenters ins Verhältnis zum entsprechenden Vorjahreswert setzt.

Zum Stichtag des Berichtmonats Februar 2021 beträgt der Jahresfortschrittswert vorläufig 2.093 Mio. €. Auf Grundlage der Datenbasis WZ 0 (Daten ohne Wartezeit) sind die Ausgaben in diesem Bereich somit um 2,0 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Zielplanung wird mit diesem Wert unterschritten.

Nach aktueller Hochrechnung ist davon auszugehen, dass zum Jahresende der Zielwert von +4,6% erreicht wird. Aufsetzpunkt für die maximale Steigerungsrate war der Jahresfortschrittswert 2020 (Wartezeit 0). Dieser betrug 12.372 Mio. EUR. Mit derzeitiger Hochrechnung wird zum Dezember 2021 eine Summe von etwa 12.872 Mio. EUR erreicht. Dies entspricht einer Veränderung gegenüber dem Jahresfortschrittswert des Vorjahres in Höhe von +4,6%.

Ziel 2: Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Kennzahl: Integrationsquote

Zielwert: 28,4 %

Kurzübersicht: Integrationsquote - Jahresfortschrittswert (JFW)

	Σ Integrationen JFW	Ø VM ELB JFW	Integrationsquote
Soll Februar 2021	116	3.252	3,7
Ist Februar 2021	71	3.038	2,3
Abweichung (abs.)	-45	-214	-1,4
Abweichung (in %)	-38,8	-6,6	-37,8

Integrationsquote - Jahresfortschrittswert (JFW)

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Soll Ø ELB JFW 2021	3.253	3.252	3.253	3.264	3.274	3.286	3.280	3.277	3.272	3.255	3.221	3.174
Soll Σ Integrationen JFW 2021	56	116	217	277	316	387	464	620	728	815	863	896
Soll Integrationsquote 2021	1,8	3,7	6,9	8,9	10,0	12,1	14,5	19,3	22,7	25,5	27,1	28,4
Ist Ø ELB JFW 2021	3.075	3.038										
Ist Σ Integrationen JFW 2021	27	71										
Ist Integrationsquote 2021	0,9	2,3										

Die Kennzahl misst die Integrationen in dem jeweiligen Zeitraum im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im gleichen Zeitraum.

Für das Ziel 2 „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ wurde für das Jahr 2021 ausgehend von der erreichten Integrationsquote im Dezember 2020 eine Steigerung der Quote auf 28,4 % (Veränderungswert: +9,7 %) festgelegt. Die Integrationsquote des Jahres 2020 betrug 25,9 % (Wartezeit 0).

Für den Berichtsmonat Februar 2021 wurden kumuliert 71 Integrationen erzielt. Bei einem aktuellen Durchschnittsbestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von 3.038 wurde damit eine Integrationsquote von 2,3 % erreicht. Das Ziel für den Berichtsmonat Februar 2021 wurde somit verfehlt (Soll: 3,7 %).

Eine aktuelle Prognose bezüglich der Integrationsquote zum Jahresende zu geben, ist nach aktueller Lage schwierig. Die Eindämmungsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie wirken sich auf den Arbeitsmarkt weiterhin aus.

Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Kennzahl: Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern

Zielwert: - 4,8 %
Jahresdurchschnittswert 2.088

Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern (JFW)

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Ist 2020 (Ø LZB JFW)	2.258	2.243	2.231	2.220	2.218	2.219	2.219	2.214	2.209	2.205	2.200	2.193
Zielwert 2021 (in %)	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8	-4,8
Soll 2021 (Ø LZB JFW)	2.150	2.135	2.124	2.113	2.112	2.112	2.112	2.108	2.103	2.099	2.094	2.088
Ist 2021 (Ø LZB JFW)	2.162	2.142										
Ist JFW 2021	-4,3	-4,5										

Die Jahresfortschrittskennzahl misst die Veränderung des Durchschnittsbestandes der Langzeitleistungsbezieher des laufenden Jahres, indem sie den durchschnittlichen monatlichen Bestand der Langzeitleistungsbezieher des laufenden Jahres ins Verhältnis zum durchschnittlichen monatlichen Bestand der Langzeitleistungsbezieher des entsprechenden Vorjahreszeitraums setzt.

Der Jahresfortschrittswert des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern beträgt im Februar 2.142. Dies entspricht einer Verringerung des Bestandes um -4,5 %. Der mit dem Land Niedersachsen vereinbarte Zielwert im Jahresfortschrittswert -4,8% wurde somit knapp verfehlt.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung wird angenommen, dass der durchschnittliche Bestand der Langzeitleistungsbezieher zum Dezember 2021 den Zielwert von 2.088 (-4,8%) erreichen wird.

Glossar

Regelleistungsberechtigte (RLB):

Regelleistungsberechtigte (RLB) sind Personen mit Anspruch auf Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld). Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:

- › Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II)
- › Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- › laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II)

Erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB):

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftigkeit ist gem. § 9 SGB II definiert durch die fehlende Möglichkeit seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen aus eigenen Mitteln (bspw. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen oder durch Hilfen von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern) zu bestreiten.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NELB):

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren und über der Altersgrenze nach § 7a SGB II) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

Bedarfsgemeinschaft (BG):

Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Der Begriff der BG ist enger gefasst als derjenige der Haushaltsgemeinschaft respektive Wohnungsgemeinschaft, zu der alle Personen gehören, die auf Dauer in einem Haushalt leben und wirtschaften. So zählen z.B. Großeltern und Enkelkinder sowie sonstige Verwandte und Verschwägte nicht zur BG.

Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sog. bedingte Einstandspflicht.

Zweckgemeinschaften (wie z. B. Studenten-WGs) fallen nicht unter die Definition der BG.

Integration:

Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistungen wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgehalt gefördert wird. Eintritte in eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung, insbesondere duale Berufsausbildung oder schulische Berufsausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss, werden ebenfalls als Integration erfasst, da hiermit die Aussichten für eine dauerhafte Vermeidung der Hilfebedürftigkeit steigen.

Langzeitleistungsbezieher (LZB):

Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren (§ 6 Abs. 1 RVO zu § 48a SGB II). Damit nicht Zeiten vor Vollendung des 15. Lebensjahres und somit der Nichterwerbsfähigkeit in den Betrachtungszeitraum der Dauerermittlung eingehen, werden LZB erst ab Vollendung des 17. Lebensjahres ausgewiesen.

Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU):

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, die für die Kennzahl „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung)“ ermittelt wird, setzt sich gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zu 48a SGB II aus den folgenden vom Bund finanzierten Leistungsarten zusammen:

- Arbeitslosengeld II-Regelbedarf (§ 20)
- Sozialgeld-Regelbedarf und Mehrbedarfe (§ 23)
- Mehrbedarfe (§ 21)
- Einmalleistungen (§ 24 Abs. 1)

Median:

Der Wert, der genau in der Mitte einer Datenverteilung liegt, nennt sich Median oder Zentralwert. Die eine Hälfte aller Individualdaten ist immer kleiner, die andere größer als der Median. Bei einer geraden Anzahl von Individualdaten ist der Median die Hälfte der Summe der beiden in der Mitte liegenden Werte.

Vergleichstyp (VT):

SGB II-Vergleichstyp - Die SGB II-Vergleichstypen sind ein Instrumentarium für den SGB II-Bereich, das eine Vergleichsmöglichkeit der Ergebnisse von SGB II-Trägern im Sinne eines Benchmarkings schafft. Dazu wurden jeweils Träger mit ähnlichen Arbeitsmarktbedingungen zu Gruppen, so genannten SGB II-Typen zusammengefasst.

Jahresfortschrittswert (JFW):

Die Jahresfortschrittswerte sind die Summen der Berichtsmonate Januar bis zum entsprechenden Berichtsmonat.

Berichtsmonat:

Die Statistik veröffentlicht die Daten immer für sogenannte Berichtsmonate. Der Berichtsmonat ist nicht identisch mit dem Kalendermonat, denn der Berichtsmonat beginnt am Tage nach einem Stichtag und endet mit dem nächsten Stichtag.

Dieser Stichtag ist der Tag an dem zum Beispiel die Arbeitslosen gezählt werden und liegt immer in der Mitte eines Kalendermonats. Lediglich in der Beschäftigungsstatistik liegt der Stichtag am letzten Tag des Kalendermonats. Die Benennung des Berichtsmonats entspricht dem Monat, in dem der Stichtag liegt.

Veröffentlicht werden die statistischen Daten eines Berichtsmonats zum sogenannten Veröffentlichungstermin. Aufgrund der technischen und fachlichen Aufbereitung liegt dieser Termin ca. zwei Wochen nach dem Stichtag.